

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 nachstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Fassung vom 29.04.2019 per Beschluss aufgehoben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen die Aufhebung der Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) dies nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Windeck-Rosbach, den 17.02.2022

gez. i.V. Becher
Beigeordneter

„Der Rat der Gemeinde Windeck hebt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Fassung vom 29.04.2019 per Beschluss vom 08.02.2022 auf.“